

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Maschinen-Traktoren-Stationen	1	Mitarbeiter
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	1	»
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Volkseigene Güter	1	„
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG)	1	„

(2) Die Bezirksfachkommissionen setzen sich im gleichen Verhältnis aus Mitarbeitern der entsprechenden Organe in den Bezirken zusammen.

(3) Die Kreisschätzungskommissionen müssen sich aus mindestens drei zuverlässigen und fachkundigen Mitarbeitern zusammensetzen. In der Kreisechätzungskommission sollen mitarbeiten:

- a) der zuständige Ernte-Instrukteur der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- b) ein Mitglied der Bezirksfachkommission,
- c) ein Vertreter der Fachkommission für Ackerbau der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG),
- d) ein Vertreter des Fachausschusses für allgemeinen Gartenbau der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG),
- e) ein Vertreter der Obstbaugemeinschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG).

(4) Für die Entsendung geeigneter Kommissionsmitglieder sind die Leiter der an der Ernteermittlung beteiligten Dienststellen und Organisationen verantwortlich. In Anbetracht der großen Verantwortung sind bewährte und erfahrene Fachkräfte auszuwählen, die im eigenen Arbeitsbereich hinreichend Gelegenheit haben, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen zu befassen.

(5) Zu den Kommissionstagen können weitere Sachverständige als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Ernteermittlung sind den Bezirksfachkommissionen und den Kreisschätzungskommissionen

- a) Kraftfahrzeuge von den Räten der Bezirke und Kreise,
- b) Treibstoff von den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr

zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, die für die Schätzungsfahrten benötigten Kraftfahrzeuge zeitgerecht bereitzustellen.³

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke verpflichten die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr zur ordnungsgemäßen Zuteilung der von den Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für die Ernteermittlung angeforderten Treibstoffmengen.

§ 4

Anweisungen für die Durchführung der Ernteermittlung erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1954

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
bei der Staatlichen Plankommission
Scholz
Leiter

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Zulassung
von Kulturpflanzenarten.

vom 10. Juni 1954

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1952 über die Zulassung von Kulturpflanzen-Sorten (GBl. S. 1032) wird folgendes bestimmt:

L Landwirtschaftliche Pflanzenarten

§ 1

In die Sortenliste der zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen werden folgende Sorten neu aufgenommen:

Fruchtart	Sorte	Bisherige Stammesbezeichnung
Hafer		
Gelbhafer	Goldhafer II	Hadmerslebener 15 632
Weißhafer	Holdi	Kleinwanzlebener 6968/41
Lupinen	Gülzower Süße Blaue	Gülzower süße blaue
Senf	Waldmanns Halloren	Waldmanns Senf
Hanf	Bernburger Einhäusiger	Einhäusiger
	Hohenthurmer Gleichzeitig- reifender	Müncheberger Gleichzeitig- reifender
Herbstrüben	Petka	Rotkäppchen
Luzerne	Neugattersiebener Plaussiger	Neugattersiebener Probe theidaer
Einjähriges Weidelgras	1 Berriburger	Bernburger

§ 2

Folgende Fruchtarten werden mit den nachstehend bezeichneten Sorten neu in die Sortenliste aufgenommen:

Fruchtart	Sorte	Bisherige Stammesbezeichnung
als Ölpflanze		
Sonnenblumen	Ostsonne	Salzmünder Ostsonne
als Futterpflanzen		
Hornklee	Gülzower	Gülzower
Buchweizen	Bernburger Glatt- sämiger	- Bernburger Glatt- sämiger
	Bernburger Rau- sämiger	- Bernburger Rau- sämiger

* 2. Durchfb. (GBl. 1953 S. 850)